

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 23. September 2003

Teil II

450. Verordnung: Zusatzrückstellungs-Verordnung

450. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Rückstellung für Kapitalanlagerisiken bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge, die über die Kapitalanlagerisiken der Lebensversicherung hinausgehen (Zusatzrückstellungs-Verordnung)

Auf Grund des § 81k Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG, BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2003, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gemäß § 108g bis 108i des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 155/2002 und 10/2003 ist eine zusätzliche Rückstellung zu bilden, soweit die der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge zugeordneten Vermögenswerte einen nicht abgesicherten Aktienanteil beinhalten.

Begriffsbestimmung

§ 2. (1) Die abgelaufene Vertragsdauer von Vertrag k bis zum aktuellen Bilanzstichtag, zu dem die in dieser Verordnung geregelten Berechnungen durchzuführen sind, wird mit t_k bezeichnet.

(2) Die Mindestbindefrist des Vertrages k wird mit n_k bezeichnet. Nach Ablauf der Mindestbindefrist und Weiterbestehen des Vertrages ist $n_k = t_k + 1$ zu setzen.

(3) Der Marktwert des gesamten Portfolios der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge zum Bilanzstichtag, zu dem die zusätzliche Rückstellung zu bilden ist, wird mit W bezeichnet. Der Marktwert des nicht abgesicherten Aktienanteils des gesamten Portfolios der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge zum Bilanzstichtag, zu dem die zusätzliche Rückstellung zu bilden ist, wird mit $\tilde{W}$ bezeichnet.

(4) Zur Bestimmung des Abzinsungsfaktors ist ein Zinssatz von $i = 3,75\%$ heranzuziehen.

(5) Die j -te Prämieinzahlung bei Vertrag k wird mit $P_{j,k}$ bezeichnet.

(6) Mit σ wird im Folgenden die Jahres-Volatilität (in Prozent) eines anerkannten Aktien-Index jener Börse bezeichnet, an welcher der größte Anteil des Portfolios im Jahresdurchschnitt des Geschäftsjahres angelegt ist, zu dessen Ende die zusätzliche Rückstellung zu bilden ist. Für die Ermittlung des Jahresdurchschnitts sind die Zeitwerte der Vermögenswerte an den Monatsenden des Geschäftsjahres heranzuziehen.

Berechnung des maximalen Verlustes

§ 3. Der maximale Verlust L zum Bilanzstichtag ist das Minimum, also der kleinere Wert von $\tilde{W}$ und $3 \cdot \sigma \cdot \tilde{W}$:

$$L = \min \left\{ \tilde{W}; 3 \cdot \sigma \cdot \tilde{W} \right\}$$

Berechnung des Garantiebetrages

§ 4. (1) Der Garantiebetrags G zum Bilanzstichtag, zu dem die zusätzliche Rückstellung zu bilden ist, wird jeweils aus der abgezinsten Summe der bisherigen Prämieinzahlungen ermittelt, wobei J_k die Anzahl der bisherigen Prämieinzahlungen von Vertrag k und K die Gesamtanzahl der Verträge der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge angeben:

$$G = \sum_{k=1}^K \left(\frac{1}{(1+i)^{n_k-t_k}} \cdot \left(\sum_{j=1}^{J_k} P_{j,k} \right) \right)$$

(2) Zusätzliche Garantiebeträge bzw. während der Laufzeit zugeteilte Gewinnanteile sind dem Garantiebetrug gemäß Abs. 1 hinzuzurechnen, wobei der Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die jeweilige Leistung zu berücksichtigen ist.

Berechnung der zusätzlichen Rückstellung

§ 5. Die zusätzliche Rückstellung V^{zus} ist folgendermaßen zu berechnen:

$$V^{zus} = \max \{L + G - W; 0\}$$

§ 6. Diese zusätzliche Rückstellung ist im Deckungsstock gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 VAG zu bedecken.

Grünbichler Pribil